

Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 50 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, wenn die endgültige Höhe der Zuführung entsprechend der Erfüllung der Jahrespläne feststeht. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen auf Grund überplanmäßiger Erfüllung des Produktionsplanes sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Planes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Darüber hinaus verbleibende überhöhte Zuführungsbeträge sind mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden ist bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

## § 14

(1) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage der Erfüllung des Gewinnplanes bzw. der Nichtüberschreitung des geplanten Verlustes (§ 5 Abs. 1) können vierteljährlich unter Zugrundelegung der für den jeweiligen Zeitraum geplanten Lohnsumme in voller Höhe erfolgen und im Laufe des Jahres bis zur Höhe von 75 % des Zuführungsbetrages verwendet werden. Der im Laufe des Jahres gesperrte Betrag der Zuführung kann nach Jahresabschluß verwendet werden, sofern der Jahresplan erfüllt wurde. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen sind — soweit der Gewinnplan kumulativ nicht erfüllt wurde — mit dem Bestand oder — sofern kein Bestand vorhanden bzw. dieser nicht ausreicht — mit künftigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds aus überplanmäßigem Gewinn oder Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 5 Abs. 2 können vierteljährlich in voller Höhe erfolgen. Die Zuführungen bleiben bis zum Jahresende für die Verwendung gesperrt. Die seit Beginn des Planjahres erfolgten Zuführungen sind jeweils zu den Quartalsabschlüssen unter Berücksichtigung der Erfüllung des Gewinnplanes seit Jahresbeginn zu überprüfen und — soweit erforderlich — zu berichtigen bzw. rückzubuchen. Die Zuführungen können in der vollen errechneten Höhe erfolgen, wenn der erwirtschaftete Überplangewinn ausreicht, um sowohl die vereinbarte Tilgungsrate für Rationalisierungskredite als auch die errechnete Zuführung (bis 60 % des Überplangewinnes) zu decken. Reicht der erwirtschaftete Überplangewinn zur Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate und für die Zuführung des vollen errechneten Betrages zum Betriebsprämienfonds nicht aus, ist die Tilgungsrate in der vereinbarten Höhe zu leisten. Dem Betriebsprämienfonds ist der Rest des Überplangewinnes zuzuführen. Die Rückzahlung von aufgenommenen Liquiditätsdarlehen aus überplanmäßigen Gewinnen kann nur erfolgen, wenn nach Zahlung der vereinbarten Tilgungsrate für Rationalisierungskredite sowie der Zuführung zum Betriebsprämienfonds noch Mittel verbleiben.

## § 15

Der Gewinn aus der Massenbedarfsgüterproduktion gemäß § 8 kann dem Betriebsprämienfonds vierteljährlich entsprechend den vom Beginn des Planjahres bis

zum Abrechnungsstichtag erzielten Ergebnissen in voller Höhe zugeführt und im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

## § 16

Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds erfolgen monatlich und können im Planjahr in voller Höhe verwendet werden.

## Abschnitt III

## Verwendung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

## Allgemeine Bestimmungen

## ... \ § 17

■ (1) Über die Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds entscheidet der Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung.

■ (2) Für die Kontrolle der richtigen Errechnung und Verwendung der Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(3) Am Jahresschluß nicht verbrauchte Mittel des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds können auf das folgende Planjahr übertragen werden.

## ... § 18

Alle aus dem Betriebsprämienfonds gezahlten Prämien und aus dem Kultur- und Sozialfonds gewährten materiellen Unterstützungen sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

## Verwendung des Betriebsprämienfonds

## \* § 19

Der Leiter des Betriebes arbeitet für den Betrieb eine Betriebsprämienordnung auf der Grundlage dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie ergangener Anordnungen aus. Die Betriebsprämienordnung ist mit den Werkträgern des Betriebes zu beraten und bedarf der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

## § 20

Der Betriebsprämienfonds ist entsprechend dem Leistungsprinzip zu verwenden. In den Betriebsprämienordnungen sind Bedingungen für die Prämierung einzelner Mitarbeiter und Beschäftigtengruppen festzulegen, die die Verwendung des Betriebsprämienfonds entsprechend dem Leistungsprinzip gewährleisten. Dabei sind neben der Beurteilung der Erfüllung der Planaufgaben die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag und die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu berücksichtigen.

## § 21

(1) Die Mittel des Betriebsprämienfonds sind zu verwenden:

- a) zur Prämierung hervorragender persönlicher Leistungen des ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personals sowie der Meister bei deren Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben, wobei besonders die Einführung und An-